

**Planverfahren zur Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Photovoltaikanlage
auf der Deponie der USUM GmbH“
der Gemeinde Steigra**

**umweltrelevante
Stellungnahmen der Fachbehörden**
aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 4 (1) BauGB

eMail

Betreff: VBP "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" 02.04.2024 07:03:34
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra
Stadt: Steigra [Weida-Land]
Ortsteil:
Landkreis: Saalekreis
Aktenzeichen: 21102/02-4536/2024.vBP
Kurzbezeichnung: Steigra [Weida-Land]-4536/2024.vBP-PVA auf der Deponie der USUM GmbH

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Steigra keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. Daher wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen. Im Kapitel 11.1 der Begründung zum Bebauungsplan sind zudem entsprechende Erläuterungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

eMail

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 20.03.2024 08:01:34
"Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM
GmbH" der Gemeinde Steigra
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

Hinweis:

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

eMail

Betreff: v. B-Plan Photovoltaik Steigra 11.03.2024 08:58:24
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Thomas Mokosch
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2170
E-Mail:thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Steigra über
Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie
der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra, Landkreis Saalekreis
Hier: Landesplanerische Hinweise**

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Dezember 2023

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 26.02.2024 die o.g. Unterlagen der Gemeinde Steigra im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung der Gemeinde Steigra ist es, innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf dem abgedeckten Deponiekörper der Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ zu schaffen. Die Flächen des Deponiekörpers befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes der USUM GmbH und an der westlichen Grenze des Gemeindegebietes Steigra. Der Deponiekörper erstreckt sich auf Flächen der Gemeinde Steigra sowie auf Flächen der angrenzenden Gemeinde Karsdorf.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12,3 ha.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Steigra weist das Plangebiet als Flächen für die Abfallentsorgung und als Flächen, die von der Genehmigung ausgenommen sind, aus. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren

Halle, 08.04.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-1217/1

Bearbeitet von:

Annett Winzer

Tel.: +49 345 6912-814

E-Mail:

Annett.Winzer@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

ist nicht geplant; der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt werden.

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planungen ergibt sich aus der Lage und der Größe des Bebauungsplanes von ca. 12,3 ha, aus der vorgesehenen Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen (PVFA) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raum-

entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen ist.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen sind. Es handelt sich um die Flächen des Deponiekörpers der ehemaligen Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“, die sich aktuell noch in der abfallrechtlichen Überwachung befinden. Die Rekultivierung ist abgeschlossen. Die Flächen wurden in den letzten Jahren landwirtschaftlich durch den Anbau von Mais ausschließlich als nachwachsender Rohstoff für die Erzeugung von Energie genutzt. Es erfolgte kein Anbau von landwirtschaftlichen Produkten für die Nahrungsmittelverwendung. Die vorliegende Planung ist insofern mit den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 erfolgte in der vorliegenden Begründung nicht.

Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.1.1. Z 117 festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. XVIII. „Trockenhänge am Rand der Querfurter Platte“ und des unter Ziffer 4.2.4.1. Z 142 festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IV. „Ziegelrodaer Plateau“.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XVIII. „Trockenhänge am Rand der Querfurter Platte“ wurde festgelegt, um die geomorphologische interessante Geländeformen mit z. T. sehr seltenen, schützenswerten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen (LEP-LSA 2010 Z141). Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig (Begründung zum Z 141). Im festgelegten Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. IV. „Ziegelrodaer Pla-

teau“ befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst. Die Sicherung des Vorranggebietes ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung ggf. aber auch den steigenden Bedarf der Industrie im südwestlichen Teil des Landes zu sicher zu stellen.

Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen Z 115, Z 117 und Z 142 erfolgte in der vorliegenden Begründung nur unzureichend. Zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme bitte ich um Vorlage überarbeiteter Unterlagen.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans**

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht.

Die Planunterlagen sind unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar. Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

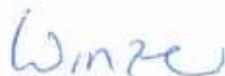
➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Winzer


SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaseme 21, 06130 Halle

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

**Gemeinde Steigra, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-
anlage auf der Deponie der USUM GmbH“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Halle, 03.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
email Frau Dumjahn / 26.02.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

S/2323-31033/31034 /
13/24C-B180-4736023-0,000

Bearbeitet von:
Herr Morio
Matthias.Morio@lsbb.sachsen-
anhalt.de
Hausruf:
Tel.: +49 345 4823-7332
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaseme 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststellesued@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Rahmen der Aufstel-
lung des o.g. Bebauungsplans haben wir eingesehen und bezüglich der von
uns zu vertretenden Belange geprüft und nehmen folgendermaßen hierzu
Stellung.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Steigra und soll über beste-
hende kommunale Straße „Am Alten Tagebau“ verkehrlich erschlossen wer-
den. Über die Kreisstraße 2662 ist das Plangebiet an das Bundes- und Lan-
desstraßennetz angebunden. Bauliche Veränderungen an bestehenden Kno-
tenpunkten mit Landes- oder Bundesstraßen im Zusammenhang mit dem Be-
bauungsplan, z. B. durch zusätzlich erhöhter Verkehrsbelastung, sind nicht
erforderlich.

Insofern werden unsere Belange nicht berührt und es bestehen seitens der
Straßenbauverwaltung keine Einwände.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Verlegungen von Versorgungsleitungen
in Straßengrundstücken von Bundes- bzw. Landesstraßen im Zusammenhang
mit dem Vorhaben nach § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw.
§ 23 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Hinweise zum Datenschutz unter
[https://lsbb.sachsen-
anhalt.de/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

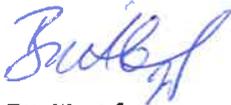
Sachsen-Anhalt
#moderndenken

über einen Gestattungsvertrag zu regeln sind. Außerdem bedarf die Verlegung der Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundes- und Landesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 9 FStrG bzw. § 24 StrG LSA der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen bei der FG 232 des RB Süd der LSBB Sachsen-Anhalt einzureichen.

Darüber hinaus ist eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Breitkopf



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 4
Naturschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige
Entwicklung
z. Hd. Stephan Fiedler
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Versand erfolgt per e-Mail

Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), 20.01.2023

Mein Zeichen:
43.151

Bearbeitet von:
Marcel Seyring

Tel.: (03 45) - 57 04 561
E-Mail: marcel.seyring@
lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Fiedler,

Sie baten um eine Einschätzung zu den fachlichen Anforderungen bei der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Sachsen-Anhalt.

Nachfolgend erhalten Sie eine fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu o.g. Fragestellung:

Die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wird regelmäßig im Vorfeld der Baufeldfreimachung bei Eingriffsvorhaben durchgeführt, um das Auslösen des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden und eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens zu gewährleisten. Das Tötungsverbot geht i.d.R. einher mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), welches hier jedoch nicht näher betrachtet wird. Bezüglich der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse ergeben sich hohe fachliche Hürden. Grundsätzlich sollte eine Beeinträchtigung von Populationen und Individuen der Art durch eine fachlich fundierte Planung vermieden werden. Die Umsiedlung von Populationen sollte dabei immer als Ultima Ratio betrachtet werden und nur bei unvermeidbaren Eingriffen in Zauneidechsenlebensräumen erfolgen (vgl. RUNGE et al. 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014).

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Zauneidechsenumsiedlung ist das Vorhandensein einer geeigneten Aussetzungsfläche, auf die die gefangenen Tiere umgesiedelt werden können. Diesbezüglich geben SCHNEEWEIß et al. (2014) detaillierte fachliche Vor-

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 605
www.lau.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

gaben, die nach Einschätzung des LAU auch in Sachsen-Anhalt als Maßstab zur Anwendung kommen sollten.

Bezüglich der eigentlichen Durchführung von Zauneidechsenumsiedlungen sind dem LAU keine einheitlichen, fachlichen und vor allem verbindlichen Vorgaben bekannt. Eine Landesvorgabe existiert zu diesem Themenkomplex bisher ebenfalls nicht.

Das Ziel von Zauneidechsenumsiedlungen besteht darin, möglichst alle Individuen von den betroffenen Eingriffsflächen abzufangen, um eine bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zwar ist ein vollständiges Abfangen von Eingriffsflächen in der Regel nicht möglich, zur Erlangung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sind aber alle zumutbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die artenschutzrechtliche Privilegierung in § 44 Abs.5 Nr. 1 BNatSchG gilt nur für den Fall, dass die Beeinträchtigung nicht durch anerkannte Methoden vermeidbar ist.

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss folglich nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte. RUNGE et al. (2010) führen dazu aus:

„Die Umsiedlung selbst wird sich sicherlich über mehrere Aktivitätsperioden der Zauneidechsen erstrecken müssen, um ein möglichst vollständiges Abfangen zu ermöglichen. Daher ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss der Maßnahme mehr als fünf Jahre vergehen können.“

Auch LAUFER (2014) hält den Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg für „sinnvoll“. SCHNEEWEIß et al. (2014), die sich grundsätzlich an den Vorgaben in BLANKE (2010) orientieren, gehen davon aus, dass das Abfangen bei sehr großen Vorkommen und in gut strukturierten Lebensräumen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Diese fachliche Einschätzung wird grundsätzlich durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geteilt. In weniger strukturierten Flächen mit kleineren Zauneidechsenpopulationen (z.B. Deichkörper, bewirtschaftete Grünlandflächen ohne Sonderstrukturen) kann eine Zauneidechsenpopulation nach Einschätzung des LAU in Ausnahmefällen auch innerhalb eines Jahres erfolgreich umgesiedelt werden.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

- fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung
 - Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
 - Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
 - Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)
- Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im

Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog*in)

- Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme
- Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)
- Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
- Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
- mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
 - Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
 - die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
 - Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
 - Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern
 - Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)
- saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:
 - gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
 - Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
 - Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
 - Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
 - Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
 - Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden

Die o.a. Vorgaben resultieren aus der Biologie der Zauneidechse (vgl. BLANKE 2010) und den Erfahrungen des LAU mit Umsiedlungen dieser Art im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Die Anzahl der Fangtermine ergibt sich vor allem daraus, dass Individuen der Zauneidechse oft nur an wenigen Tagen im Jahr beobachtet werden können und immer nur ein kleiner Teil einer Population gleichzeitig aktiv ist (vgl. BLANKE 2006, BLANKE 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014) und demzufolge gefangen werden kann.

Dabei ist anzumerken, dass die Umsiedlung in Abhängigkeit der Fangergebnisse auch deutlich über 30 Fangtermine in Anspruch nehmen kann. Die Anzahl der Termine ist daher einzelfallspezifisch anhand der dokumentierten Ergebnisse (s.o.) durch einen Artexperten zu ermitteln. Das zwischenzeitliche Ausbleiben von Sichtungen an wenigen Fangterminen (z.B. 3 oder 5 Tagen) ist hingegen kein Nachweis dafür, dass alle Zauneidechsen erfolgreich abgefangen wurden (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014). Der Erfolg und das Ende der Umsiedlung müssen sich stattdessen an den dokumentierten Ergebnissen orientieren, wobei vor allem die Zusammensetzung der abge-

fangenen Teilpopulation (Geschlechterverhältnis ausgewogen, typische Altersstruktur mit hohem Anteil subadulter Tiere) und ein kontinuierlicher Rückgang der Fangzahlen, der nicht auf die Witterung, die Methodik (Fangintensität, Fangzeiten, Anzahl Personen), die Phänologie oder Störungen zurückzuführen ist, ausschlaggebend sind.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen. Bei einer Umsiedlung von Zauneidechsen, die ausschließlich in einem Teil der Aktivitätsperiode der Art stattfindet, kann nach Einschätzung des LAU kein vollständiges Abfangen (nahezu) aller Individuen der Zauneidechse gewährleistet werden.

Die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen sollte mittels fortlaufend geführten Standard-Fangprotokollen erfolgen, in denen alle Tätigkeiten und Fangergebnisse (Datum, Fänger, Anzahl gefangener Individuen, Anzahl weiterer gesichteter Individuen etc.) eines Umsiedlungsprojektes standardisiert und nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine solche Dokumentation ist entscheidend, um eine objektive Überprüfung und Einschätzung des Maßnahmenerfolgs durch die zuständigen Planer und Behörden zu ermöglichen. Eine Mustervorlage für die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen wird vom LAU zum [Download](#) bereitgestellt und zur Verwendung empfohlen. Nach Abschluss einer Umsiedlung sollten die Ergebnisse zusätzlich zum ggf. notwendigen Bericht in Form des digitalen Fangprotokolls (Excel-Datei, siehe oben) sowie einer zusammenfassenden MultiBaseCS-Datenbank der zuständigen Behörde und dem LAU übermittelt werden, damit diese Eingang in die entsprechenden Artdatenbanken finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marcel Seyring

Literatur

- BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 123-128.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld.

- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.



Büro Meißner und Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ in der Gemeinde Steigra

Halle (Saale), 04.04.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
26.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
13.11-15-2024

nach Prüfung vorgelegter Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU):

Bearbeitet von: Herrn Walter

Kreislaufwirtschaft

Tel.: (03 45) - 57 04 213
E-Mail: jost-michael.walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Ausweislich Seite 5 der Begründung – Teil 1 soll die Nachsorge der Deponie noch etwa 15 Jahre andauern. Gemäß den Grundsätzen zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorgeⁱ kann das Vorhandensein baulicher Anlagen auf der Deponieoberfläche, wie z. B. die geplante Photovoltaik-(PV)-Anlage, der Entlassung aus der Nachsorge entgegenstehen, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV nicht gewährleistet werden kann.

Ausweislich Seite 6 der Begründung – Teil 1 sollen aus der Belegung mit PV-Modulen die im Deponiebereich vorhandenen Methanoxidationsfenster (MOF) ausgespart werden. Diese Berücksichtigung in der Planung ist richtig und wichtig. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der erweiterten Anforderungen des BQS 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ⁱⁱⁱ beim Entwurf, bei der Bemessung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage empfohlen.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Bei der Höhe und Bebauungsdichte der PV-Module sollte ebenso die Durchführbarkeit der FID-Begehungen auf der Oberflächenabdeckung, soweit diese über die MOF hinaus durchgeführt werden müssen, berücksichtigt werden.

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

Klimaschutz

Die Ausführungen sind sehr gut nachvollziehbar. Die Aufstellung eines Planes wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik (ebenfalls in der freien Fläche) sehr begrüßt.

Für die konkrete Vorhabenumsetzung wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Stromnetzbetreiber empfohlen. Der Gemeinde Steigra wird ferner empfohlen, die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Kommune (entspr. § 6 EEG) aus Akzeptanzgründen zu prüfen (falls nicht bereits erfolgt).

(Hinweis: Auf S. 7 ist vom Energiekonzept des Landes Thüringen die Rede, hierbei handelt es sich vermutlich um einen Flüchtigkeitsfehler, so dass Sachsen-Anhalt gemeint war.)

Naturschutz

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die angestrebte Minderung der Wertpunkte um 8 beim geplanten mesophilen Grünland unter den Modulen (S. 21) ist aus fachlicher Sicht als zu niedrig einzuschätzen. Aufgrund des durch die Überdachung stark veränderten Niederschlag- und Lichtregimes sowie der geringen Höhe der Module über dem Boden kann sich kein typischer Bestand dieses Biotoptyps ausbilden. Das LAU empfiehlt deswegen eine Minderung um mindestens 10 Wertpunkte bzw. die Etablierung von Scherrasen (GSB) oder Ansaatgrünland (GSA).

Weiterhin ist für ruderalisierten Halbtrockenrasen laut Bewertungsmodell der Code „RHD“ zu verwenden.

Schutzgebiete

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Kompensation sind keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Trockenhänge bei Steigra“ und ihre maßgeblichen charakteristischen Arten zu prognostizieren.

Reptilien

Hinsichtlich Reptilien ist im Planungsraum grundsätzlich mit Vorkommen der Arten Zauneidechse und Schlingnatter zu rechnen. Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Saumstrukturen (ruderaler Gras-/Krautfluren, Blühstreifen etc.) können geeignete Lebensräume dieser Arten darstellen.

Den Abbildungen im Umweltbericht zu Folge (u. a. Abb. 5) sollen neben der großflächigen intensiv genutzten Ackerfläche u. a. auch Teile der vorhandenen ruderalen Krautsäume beansprucht werden. Das Landesamt für Umweltschutz empfiehlt, diese Saumstrukturen nicht zu bebauen, um artenschutzfachliche Konflikte weitgehend zu vermeiden. Sofern tatsächlich eine bau- und anlagebedingte Beanspruchung dieser Säume erfolgen soll, ist mit einer Betroffenheit der genannten streng geschützten Reptilienarten zu rechnen. In diesem Fall sollte vor Baubeginn eine entsprechende Umsiedlung betroffener Individuen entsprechend den fachlichen Empfehlungen des LAU (s. Anlage) erfolgen.

Fledermäuse

In den Unterlagen werden die vorkommenden Arten laut der Datenbank des LAU und die funktionelle Betroffenheit dargestellt. Es werden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Das LAU stimmt diesem Befund zum Teil zu, gibt aber zu bedenken, dass diese Einschätzung theoretischer Natur ist.

Es erfolgten keine aktuellen Detektoruntersuchungen auf der Planfläche, so dass die tatsächliche Nutzung durch die Fledermäuse nur bedingt eingeschätzt werden kann.

Überdies werden zwar laut Planunterlagen keine Gebäude oder Bäume entfernt. Sollte dies jedoch erfolgen, muss in jedem Fall eine baubegleitende Kontrolle auf geschützte Arten (u. a. Fledermäuse) erfolgen, um eventuelle Verbotstatbestände laut BNatSchG auszuschließen.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jost-Michael Walter

Anlage

Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen

ⁱ https://www.laga-online.de/documents/endfassung_arbeitspapier_grundsätze-zur-entlassung-von-deponien-aus-der-nachsorge_2018-05-09_2_1561458707.pdf

ⁱⁱ https://www.laga-online.de/documents/bundeseinheitlicher-qualitätsstandard-7-4a-technische-anforderungen-an-die-errichtung-von-photovoltaikanlagen-auf-deponieoberflächenabdichtungssystemen-vom-01122022_1678700483.pdf



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra

Ihr Zeichen:

26.03.2024
32-34290-1122/1/9469/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

mit Schreiben vom 26.02.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Angelika Dauterstedt (Tel.: 0345 13197-264)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Je nach Lagerung des Deponiematerials (anthropogener Aufschüttung) können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen sollte durch geeignete bautechnische Maßnahmen begegnet werden. Bspw. könnten die Modultische der Photovoltaikmodule so konstruiert sein, dass Nachjustierungen bei ungleichmäßigen Setzungen möglich sind.

Nadine Sanger (Tel.: 0345 13197-354)

Hydrogeologie

Anmerkung zu Teil II – Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlicher Bewertung, Pkt. 2.4. Oberflachen- und Grundwasser, Beschreibung:

Im Bericht ist vermerkt, dass der Grundwasserleiter im Oberen Buntsandstein (Rot) ausgebildet ist. Dieser Satz sollte durch den folgenden Text ersetzt werden:

Der Obere Buntsandstein stellt auf Grund seiner pelitischen Ausbildung einen Grundwasserhemmer dar. Partiiell kann infolge der Teilverkarstung durch Gipsauslaugung eine groere Grundwasserfuhrung auftreten. Als Grundwasserleiter im Bereich des Plangebietes gelten der Mittlere Buntsandstein im Liegenden des Oberen Buntsandsteins, dem auch die Brunnen des Wasserwerkes Karsdorf Grundwasser entnehmen, und der witterungsabhangig nur an der Basis temporar wasserfuhrende Untere Muschelkalk (Gegenstand des ehemaligen Abbaus).

Gabriela Schumann (Tel.: 0345 13197-356)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB abschlielich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Gruen

Im Auftrag

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Steffen Fischer
Telefon 03461 40-2462
Fax 03461 40-1480
E-Mail steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
612600-24062

Datum
04.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“, Gemeinde Steigra

Vorentwurf mit Planungsstand vom Dezember 2023
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Saalekreis wurde durch das Büro Meißner & Dumjahn GbR um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen nachfolgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde.

01. SG Städtebau und Raumordnung:

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben und den vorliegenden Vorentwurf.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs sind zu Punkt *10.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB* der Begründung folgende Hinweise zu beachten:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Unter Punkt 5. *Planerfordernis und Planungsziel gemäß § 1 (3) BauGB* wird unter anderem auf die im Vorfeld der Planung stattgefundene Prüfung der Standortwahl durch den Vorhabenträger verwiesen. Diese Prüfung bezog sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet von Steigra.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erstellung einer Konzeption zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-PVA verwiesen. Diese Konzeption ist auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde auszudehnen und sollte dann in dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weida-Land münden.

Die Verbandsgemeinde Weida-Land verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan, die Gemeinde Steigra als zugehörige Mitgliedsgemeinde zur Verbandsgemeinde Weida-Land verfügt über einen Teilflächennutzungsplan, rechtswirksam seit 2001.

Die Art der baulichen Nutzung im vorliegenden Vorentwurf wurde als Sondergebiet PV festgesetzt.

Damit wird ein **vorzeitiger Bebauungsplan** (VBPL) aufgestellt, da ein Sondergebiet nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht.

Nach § 8 Abs. 4 BauGB kommt ein VBPL nur in Betracht, wenn **dringende Gründe** dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Im Punkt 10.5 *Flächennutzungsplan der Gemeinde Steigra* der Begründung zum Bebauungsplan wird auf dringende Gründe eingegangen.

02. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:

Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen naturschutzrechtliche Belange entgegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im überregionalen Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ sowie im „Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“. Das FFH-Gebiet „Trockenhände bei Steigra“ mit verschiedenen gesetzlich geschützten Biotopen grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Der B-Plan ist unzulässig, wenn die Umsetzung an naturschutzrechtlichen Hindernissen scheitert.

Gemäß § 4 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG VO vom 03. April 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt am 30.04.2001, 9. Jahrgang, Nr.19) ist im Landschaftsschutzgebiet die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Selbst wenn die ehemalige Deponie als bauliche Anlage zu bewerten wäre und damit die Errichtung einer Photovoltaikanlage als Änderung/ Erweiterung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage beurteilt werden würde, sind die Tatbestandsvoraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der LSG-Verordnung hier nicht gegeben, da der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt wird. Der besondere Schutzzweck wird im § 3 Abs. 2 der LSG VO definiert. Relevant sind hier insbesondere Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Pflege und Belebung des Landschaftsbildes durch Renaturierung von Deponiestandorten, dabei ist auch der Standort bei Steigra explizit angegeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der LSG VO). Weiterhin zu beachten ist hier die Bedeutung des Bereichs als Pufferzone für angrenzende besonders geschützte Gebiete und Biotope (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LSG VO). Daher kommt eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der LSG VO hier nicht in Frage.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des BNatSchG und vom Naturschutzrecht der Länder abgewichen werden, wenn dies aus Gründen **überwiegenden öffentlichen Interesses** notwendig ist (Nr. 1) oder das jeweilige Verbot im Einzelfall eine **unzumutbare Belastung** hervorrufen würde (Nr. 2). Der Antrag ist hinreichend entsprechend der Befreiungsvoraussetzungen zu begründen. Selbst unter

Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Errichtung und Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG muss durch das Vorhaben ein spezifischer „Einzelfall“ gegeben sein. Hierbei muss sichergestellt sein, dass das LSG „in seiner Substanz“ unberührt bleibt. Dies kann sich daraus ergeben, dass die Landschaft an dem konkreten Standort weniger schutzwürdig ist, die Beeinträchtigung geringfügig erscheint und besonders unter Schutz gestellte Landschaftsziele durch die PV-Anlage nicht tangiert werden. Die Planfläche liegt zwar am südöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes im Saalekreis, was für eine mögliche „Randkorrektur“ sprechen würde. Dagegen spricht allerdings, dass das Gelände der Deponie mit Hinblick auf die Rekultivierung ausdrücklich im Schutzzweck erklärt ist. Außerdem unterliegen die angrenzenden Flächen im Burgenlandkreis dem Landschaftsschutz. Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild ist durch eine Visualisierung des Vorhabens insbesondere auch mit Blick von der gegenüberliegenden Höhe des Unstruttales zu belegen. Aufgrund der Betroffenheit der Auswirkungen auf den Burgenlandkreis wird die Abstimmung mit dem Burgenlandkreis empfohlen.

Die Eingriffsbewertung im Vorentwurf wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen. Im Zuge des verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien wird das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt derzeit überarbeitet. Ergänzend zu den in der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Gem. RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, geändert durch MLU am 12.03.2009) angegebenen Biotoptypen sind nachfolgende Biotopwerte für die Planung der Photovoltaikanlage anzuwenden (vorläufige Handlungsempfehlung des Landesverwaltungsamtes):

Code	LRT	§ 30 § 22	Biotoptyp	Biotopwert	Planwert	CIR-Code
			<i>Solaranlagen / Solarparks</i>			
BTA	-	-	Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSI..sf BSI..vf
BTB	-	-	Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSI..sf BSI..vf
BTC	-	-	Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGI...
BTD	-	-	Solarpark Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSI..sf BSI..vf
BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	BSI..vf
BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSI..s BSI..v.

Die Ausgestaltung des Plangebiets sollte unter Beachtung der verschiedenen Leitlinien für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks erfolgen (Hietel, Reichling, Lenz, 2021: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks_Maßnahmensteckbriefe und Checklisten; BSW Solar, Nabu, 2021: Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Demnach sind bei großflächigen Anlagen ab 500 m Länge Wanderkorridore in einer Breite von mindestens 20 m offen zu halten. Zur Vermeidung der Verschattung der Bereiche zwischen den Modulen ist die Tiefe der Modultische auf maximal 5 m zu begrenzen. Der Abstand sollte das 2-3fache der Modulhöhe betragen, um hier eine naturnahe Vegetationsentwicklung zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevanten Arten wurde auf Grundlage der Biotopausstattung geprüft und ist nachvollziehbar, ebenso die FFH-Verträglichkeit. Wesentlich für die Erhaltung des Plangebietes als Lebensraum für Offenlandarten ist die Ausgestaltung und das Pflegemanagement der verbleibenden Freiflächen (M2) mit dem Ziel, verschiedene Strukturen aus kurzrasigen und blütenreichen Bereiche zu schaffen und

gestaffelt zu pflegen. Neben den landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ein langfristiges Monitoring vorzusehen, um die tatsächliche Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für die planungsrelevanten Arten zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

03. SG Gewässerschutz:

Aus Sicht der Wasserbehörde gibt es keine Hinderungsgründe zu dem geplanten Vorhaben. Der beantragte Standort liegt in keinem nach Wasserrecht festgesetzten Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet, Oberflächengewässer werden nicht tangiert.

Hinweise:

- Sofern die Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser von den baulichen Nebenanlagen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser erfolgen soll, ist für die Niederschlagswasserversickerung vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Die breitflächige Ableitung des Niederschlagswassers über die obere Bodenzone ist erlaubnisfrei.
- Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine Gefahr für die Gewässer (einschließlich Grundwasser) darstellen.
- Kommen in der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, ist zu beachten, dass die Lagerung von Stoffen der WGK 3 in einer Menge größer 200 l bzw. der WGK 2 größer 1000 l der Wasserbehörde anzuzeigen ist.

04. SG Immissionsschutz:

Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Steigra „PVA auf der Deponie der USUM GmbH“ stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG. Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu gehören insbesondere

- die Einhaltung der entsprechend der jeweiligen Gebietseinstufung geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm an in Frage kommenden Immissionsorten (hier: Wohnbebauung der Gemeinde Steigra, sowie betriebsfremde Firma/Firmen im Nahbereich nordöstlich des Vorhabenstandortes: derzeit BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH) gemäß der AVV Baulärm,
- die Vermeidung von Staubentwicklung bei Tätigkeiten und/oder Lagerung von Stoffen (z. B. Abdeckung oder Befeuchtung von staubendem Material),
- die Vermeidung von Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf den benachbarten Firmenstandort BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH und
- die Vermeidung von Belästigungen durch Lärm und/oder tieffrequente Geräusche in der Nachbarschaft durch PV-Nebenanlagen (Trafostationen, Gleich- und Wechselrichter u. ä. - hier insbesondere das Bürogebäude der BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH).

05. SG Abfall und Bodenschutz:

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich zum vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan „PVA auf der Deponie der Usum GmbH“ folgende Hinweise und Forderungen:

Auf einer in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) erfassten ehemaligen Deponie soll eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Die Deponie Steigra wird im Kataster unter der Reg.Nr. **13073** geführt. Sie ist saniert und rekultiviert und wird aktuell zum ackerbaulichen Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt.

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen vorrangig bereits versiegelte, sanierte oder baulich veränderte Flächen wieder nutzbar gemacht werden.

Mit der Umnutzung der 12,3 ha großen Deponiefläche wird diesem Grundsatz und dem Schutz des Bodens gefolgt.

Zur Abdeckung des Deponiekörpers wurde eine Wasserhaushalts- und Rekultivierungsschicht (Löß-Erde-Gemisch) von 1,80 - 2 m Mächtigkeit aufgebracht. Die Deponie befindet sich momentan in der Nachsorgephase, für deren Überwachung weiterhin die obere Abfallbehörde zuständig ist. Sie ist im Verfahren zwingend zu beteiligen.

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu betrachten.

Im vorgelegten Umweltbericht sind Ausführungen zum Schutzgut Boden enthalten. Dieser ist am Standort anthropogen verändert, d.h., die Bodenschichten wurden im Rahmen der Deponiesanierung gestaltet und auf dem Müllkörper aufgebracht.

Die große Bedeutung des Bodens für den Wasserhaushalt und die Rekultivierung des Deponiestandortes werden hervorgehoben.

Die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sollte ebenso hoch bewertet werden. Sie wird nach Umnutzung der Fläche deutlicher werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden wurden beschrieben.

Die Überschilderung und Versiegelung von Flächen wird zu differenzierten Bodenfeuchteverhältnissen führen.

Aufgrund der aufgesetzten Betonfundamente und der Ausbildung einer dauerhaften Vegetationsdecke kann der Eingriff in den Boden für Wasserhaushalt und Erosionssicherung begrenzt werden.

Dennoch ist die Versiegelung der Oberfläche so gering wie möglich (10% der Fläche) zu halten.

Der Eingriff in die Schutzgüter wurde ermittelt und der Ausgleich bilanziert. Zur Kompensation sind naturschutzrechtliche Maßnahmen geplant.

Im Umweltbericht wird deutlich hervorgehoben, dass aufgrund der Bedeutung des bei der Rekultivierung aufgetragenen Bodens als Wasserhaushaltsschicht, dem Schutz des Bodens besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die Vorgaben des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA zu beachten.

Damit ist zu gewährleisten, dass die Funktionalität des Gesamtsystems der Oberflächenabdichtung durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben den zusätzlichen Anforderungen an eine Wasserhaushaltsschicht gemäß Deponieverordnung (DepV) Anhang 1 nicht entgegensteht.

Anhand einer Wasserhaushaltsmodellierung ist der Nachweis zu führen, dass Verschattung und konzentrierter Niederschlagsabfluss unter den PV-Modulen den Wasserhaushalt des Oberflächenabdichtungssystems nicht verändern.

Mit einer ausreichenden Installationshöhe von mind. 1 m und einem Abstand der Module untereinander ist sicherzustellen, dass unter diesen eine geschlossene und erosionsstabile Vegetationsdecke erhalten bleibt.

Unter den Tropfkanten sind geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz vorzusehen.

Weiter ist der Nachweis zu führen, dass die Komponenten des Oberflächenabdichtungs-, des Entwässerungs- und des Entgasungssystems durch die statischen und dynamischen Belastungen beim Bau, beim Betrieb und beim Rückbau der PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

06. Straßenverkehrsamt:

Gegen oben genanntes Vorhaben gibt es seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände. Nachfolgende Hinweise bzw. Forderungen sind zu beachten:

- Die Erschließung hat über die bereits bestehenden Zufahrten zu erfolgen. Einer separaten Anbindung an die B 180 wird seitens der Unteren Verkehrsbehörde nicht zugestimmt.
- Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.
- Über die Abmaße der im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr ist sich zu informieren. Die Zufahrt zum Gelände sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Feuerwehraufstellflächen zu kennzeichnen.
- Es ist dafür zu sorgen, dass es zu keiner Blendwirkung auf den Fahrzeugverkehr durch die PV-Module kommt. Kann eine Blendwirkung auf den Fahrzeugverkehr nicht ausgeschlossen werden, muss ein entsprechender Sichtschutz errichtet werden.
- Da davon auszugehen ist, dass bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen umfangreichen Erdarbeiten notwendig sind (Fundamente, Wegebau, ...), weise ich explizit darauf hin, dass Verunreinigungen von der Fahrbahn unverzüglich zu entfernen sind, um eine Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer auszuschließen (§ 32 Absatz 1 StVO, § 17 StrG LSA).
- Regelungen mittels Verkehrszeichen entsprechend des Verkehrszeichenkataloges auf dem klassifizierten Straßennetz/Gemeindestraßen im Außerortsbereich sind durch die Untere Verkehrsbehörde anzuordnen. Ein Verkehrszeichenplan muss der Antragsstellung beigelegt sein (§§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 StVO).
- Die Beschilderung ist gemäß der StVO und ihren Verwaltungsvorschriften sowie der HAV auszuführen. Die Markierung hat laut Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) und den geforderten verkehrstechnischen Bedingungen der RMS, insbesondere der Eigenschaften für die Markierung zu entsprechen. Die genaue Ausführung der Markierung ist örtlich festzulegen.

- Für die Sicherung ist eine zertifizierte Fachfirma zu nehmen bzw. die erforderliche Fachkenntnis nachzuweisen. Bei der Bauausführung muss stets eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden (RSA 21 Nr. 1.4 Abs. 3).
- Verkehrsraumeinschränkungen bzw. Baustellenausfahrten im Bereich der B 180, K 2662 bzw. an Gemeindestraßen im Außerortsbereich sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk des zuständigen Straßenbulasträgers (B 180 - LSBB, Straßenmeisterei Merseburg, Hr. Lochmann, Tel.-Nr. 03461/720630; Gemeindestraßen/Wirtschaftswege in der Gemarkung Steigra - Verbandsgemeinde Weida-Land, Bauamt, Frau Wrede, Tel.-Nr.: 034771/90041) muss Bestandteil der Antragstellung sein (§ 45 Abs.6 StVO, RSA 21).

07. Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für das o.a. Projekt wurden durch die Sicherheitsbehörde LK Saalekreis anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft.

Eine Belastung der Flächen aus dem vorliegenden Plan mit Kampfmitteln/Munition ist der Sicherheitsbehörde LK Saalekreis und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht bekannt.

Diese Auskunft leitet nicht den Anspruch einer Historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR-KM), gemäß baufachlicher Richtlinie des Bundes (siehe www.bfr-kmr.de) ab.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind nach § 2 Abs.1 der KampfM- GAVO die Arbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Integrierte Leitstelle Saalekreis (ILS), Tel -Nr. 03461/ 40 12 55 oder jede Polizeidienststelle anzurufen.

08. Sachbereich Brandschutz:

Aussagen zum Brandschutz (Brandschutzkonzept, Brandschutztechnische Stellungnahme) wurden im Vorentwurf nicht getroffen. Diese sind im Entwurf zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zutz
Amtsleiterin

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 12268224

Fax: +49345 12268223

e-mail: marek.irmer@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

26.02.2024

Mein Zeichen

rpgh-

2024-00105

Bearbeitet von:

Herr

Irmer

Halle,

12.03.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“,

Gemeinde Steigra

- Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrter Herr Dumjahn,

mit E-Mail vom 26.02.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender:
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 12268222
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Gemeinde Steigra ist in der Gemarkung Steigra, nördlich angrenzend an die L 213 und ca. 600 m nordöstlich der Ortschaft Karsdorf die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen.

Es soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgelegt werden. Das Plangebiet ist ca. 12 ha groß und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Anbau von Energiepflanzen).

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steigra ist für den Großteil des Plangebietes eine Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Die Planungshoheit ist zwischenzeitlich auf die Verbandsgemeinde Weida-Land übergegangen.

Gemäß Grundsatz zu Punkt 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Dies ist hier der Fall. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung: Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ geplant.

Ergänzend wird folgender redaktioneller Hinweis gegeben: Das Energiekonzept für Thüringen hat für die Gemeinde Steigra keine Relevanz (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Seite 7, zweiter Absatz).

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Vorab per E-Mail!
info@meiplan.de

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

ge-

mäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2

(2)

BauGB im o. a. Planverfahren

Weißenfels, 03.04.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ E-Mail vom 26.02.2024
(PE 28.02.2024)

Mein Zeichen:
11.3-21048-92/2024

Bearbeitet von: Frau Apelt

Tel.: (03443) 280-432

E-Mail: Madeleine.Apelt
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alff-sued
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://lsauri.de/alffsueddsqvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben der Gemeinde Steigra „Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ wie folgt Stellung genommen:

1. *Landwirtschaftliche Belange*

Der vorliegende Bebauungsplan mit einer Plangebietsgröße von ca. 12,3 ha betrifft ein zur landwirtschaftlichen Nachnutzung rekultiviertes Deponiegelände.

Die Fläche ist derzeit landwirtschaftliche Betriebsfläche und wird als Ackerfeldblock bewirtschaftet.

Durch den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit die direkte Inanspruchnahme von bestehender landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (vgl. LEP LSA 2012, G84 und G85).

Das niedrige Ertragsniveau sowie der ausschließlich mögliche Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Energie sind bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Fläche zu berücksichtigen.

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Die ackerbauliche Nutzung wird auch durch eine bestehende Erosionsgefährdung (Einstufung KWasser1) stark eingeschränkt.

Die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) am vorgesehenen vorbelasteten Standort ist unter Beachtung der aktuellen Entwicklungsziele bzw. der derzeit gültigen Reglementierungen zur Bebauung mit PVA nicht grundsätzlich abzulehnen.

Für das o. g. Vorhaben ist die zeitlich befristete Nutzung der Bebauung zu berücksichtigen.

Es ist für den Bebauungsplan eine Befristung des Zeitraums der baulichen Nutzung als Standort „Photovoltaikanlage“ mit entsprechender Betriebsdauer, dem Rückbau und der Folgenutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festzusetzen.

Die Fläche sollte nach Ende des Betriebes durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der PV-Anlage ohne Einschränkungen der Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Nachnutzung übergeben werden.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet:

- **V1** (Anlage von Grünflächen)
- **M1** (Anlage und Pflege von strukturierten Grünflächen entlang der Grenze zur PV-Anlage) und
- **M2** (Anlage einer extensiv gepflegten Grünfläche von regionalem Saatgut für Fettwiese – auf Acker)

gilt der Eingriff in das Schutzgut Boden als ausgeglichen.

Mit der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Überschuss von 468 703 Biotopwertpunkten.

Entsprechend der Planung wird keine weitere naturschutzrechtliche Kompensation notwendig.

Die überschüssigen Biotopwertpunkte sind nach Möglichkeit auf einem Ökokonto¹ zu speichern und für notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - infolge zukünftiger raumbanspruchender Bauvorhaben zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen - zu verwerten bzw. zur Verfügung zu stellen.

2. Belange der Flurbereinigung

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke
Amtsleiter

¹ Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich Betrieb
und Unterhaltung

Flussbereich
Sangerhausen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
• Flussbereich Sangerhausen • Oberröblinger Bahnhofstr. 1 •
06526 Sangerhausen

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass keine Gewässer 1. Ordnung sowie wasserwirtschaftliche Anlagen tangiert werden, die in der Unterhaltungspflicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Sangerhausen, liegen.

Eine weiterführende Beteiligung, im Rahmen des o.g. Planverfahrens, ist nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen, im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Steffen Helling
Flussbereichsleiter

Sangerhausen,

2024-03-04

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Fr. Dumjahr/ Mail v.

27.02.2024

Mein Zeichen:

4.2.1.-62602-288

Bearbeitet von:

Andreas Hildebrandt

Tel.: (03464) 5435-13

E-Mail: FB.SGH@

lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Flussbereich Sangerhausen:

Oberröblinger Bahnhofstr. 1

06526 Sangerhausen

Tel.: (03464) 5435-0

Fax: (03464) 5435-20

E-mail: FB.SGH@

lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Otto-von-Guericke-Str. 5

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 581-0

Fax: (0391) 581-1230

E-mail: [poststelle@](mailto:poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)

lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

www.lhw.sachsen-anhalt.de



Direktor:
Martina Große-Sudhues
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE8481000000081001530
BIC: MARKDEF1810



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Stadtplanungsbüro Meißner &
Dumjahn GbR

Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968 8651

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-ST-24-176330

27.03.2024

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 27.02.2024 (per Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt abseits der Bahnstrecke Eltersdorf – Leipzig Hbf (5919). Die Bahnstrecke verläuft in Höhe der Deponie im Tunnel.

Grundsätzliches

Durch das Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Verfahren

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>+++

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Maßnahmenblatt

Ausgleich, Maßnahme Nr.: 71

Bezeichnung der Maßnahme: Grünlandextensivierung

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 7.881

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: FI_024

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00236/00001-00	007	Steigra	Steigra	Saalekreis	1	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	7.431
00004/00002-00	007	Karsdorf	Karsdorf	Burgenlandkreis	322	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	450

Ausgangszustand:

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland):

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 10.8

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Durch Flächenvergrößerung und Optimierung ähnlicher Biotopstrukturen für die Fauna sowie die Entwicklung von Pufferzonen zur Entlastung von möglichen Störungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung soll ein Teilausgleich für mögliche Fremdstoffeinträge während der Bauphase geschaffen werden. Weiterhin dient die Maßnahme als Teilersatz für die nur zum Teil ausgleichbaren Teilverluste von Lebensraumstrukturen des Hohlweges.

Schlüsselnummer Zielbiototyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Im oberen Hangbereich zwischen Zementwerk und Trasse soll auf einer Grünfläche eine weitgehende Nutzungsextensivierung durchgeführt werden. Zur Erhaltung des Offenlandcharakters und zur Förderung trocken-warmer Pflanzengesellschaften soll eine eingeschränkte Nutzung in Verbindung mit der angrenzenden Maßn.-Nr. 68 sowie den angrenzenden Trocken- und Magerrasenerfolgen (z.B. extensive Schafbeweidung). Für die festgestellten Teilbereiche der Maßnahmenfläche werden folgende Maßnahmen festgelegt:

-Teilflächen 1b und 1c (siehe Maßnahmenplan, Anlage 10.8, Blatt 30): Diese wenig verbuschten Flächen werden während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Anfang September gemäht.

-Teilflächen 10, 11, 16, 18 (siehe Maßnahmenplan, Anlage 10.8, Blatt 30): mäßig bis stark verbuschte Hänge, teilweise mit Kalkschutt und offene Flächen mit Trockenrasen. Auf diesen Teilflächen ist zur Förderung der Entwicklung von Kalktrockenrasen eine Entbuschung durchzuführen. In den anschließenden Pflegejahren wird Anfang September eine Mahd durchgeführt.

-Zur Vermeidung von Verbotsbeständen sind die Entbuschungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gem. §39 BNatSchG im 01.Oktober bis zum 28.Februar auszuführen.

Die Flächen werden alle 2 - 3 Jahre Anfang September gemäht. Das Mähgut soll zunächst 1 - 2 Wochen auf den Flächen verbleiben, damit wirbellose Tiere entweichen können. Anschließend wird es abgefahren. Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu verzichten.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: 3 Jahr/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG: dauerhaft

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

Konfliktbewältigung

Keine Konflikte vorhanden

Maßnahmenblatt

Ersatz, Maßnahme Nr.: 131

Bezeichnung der Maßnahme: Entwicklung eines trockenen Extensivgrünlandstandortes (Orchideenwiese)

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 3.267

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: FI_218

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00236/00001-00	007	Steigra	Steigra	Saalekreis	1	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	3.267

Ausgangszustand:

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland):

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 10.8

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Mit der Maßnahme soll eine der regional bedeutsamsten Orchideenwiesen wiederhergestellt und entwickelt werden.

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Am Rande des Karsdorfer Abbaugebietes befindet sich in einer Senke ein Birkenwäldchen. Mit dem Fortschreiten des Gehölzbestandes werden die hier festgestellten Orchideen vollständig verdrängt werden. Zum Schutz und zur Förderung der Entwicklung der Orchideen sollen die sich hier ausbreitenden Birken unter weitgehender Schonung der Orchideenvorkommen entfernt werden. Die zu entnehmenden Gehölze sind von der Fläche zu entfernen.

Zur Vermeidung von Verbotsbeständen sind die Entbuschungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gem. §39 BNatSchG im 01. Oktober bis zum 28. Februar auszuführen.

Zur Förderung der Entwicklung der Orchideen sind Gehölzaustriebe jährlich zu entfernen. Über Vegetationsaufnahmen soll die Entwicklung der Orchideen festgestellt werden und bei Bedarf sind die Pflegemaßnahmen anzupassen.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: 3 Jahr/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG: dauerhaft

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

Konfliktbewältigung

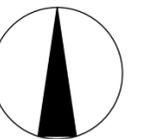
Keine Konflikte



Legende



Maßnahmengrenze mit Maßnahmenbezeichnung
LBP-Maßnahmen 9.PÄ



Verfasser:		 Schillerstraße 50 06114 Halle / S. Tel: 0345 - 290 92 75 Fax: 0345 - 290 92 76		Zur Ausführung freigegeben:	
Bauherr:		 DB InfraGO Theodor-Heuss-Allee 7 60326 Frankfurt am Main		Auftraggeber:  DB InfraGO DB InfraGo AG I,II-SO-A Großer Brockhaus 5 04103 Leipzig	
				Planbezeichnung:	
				LBP-Maßnahmen Maßnahmen M 71, M131	
				Projekt:	
				VDE 8.2 NBS Erfurt - Halle/Leipzig Strecke 5919 PFA 2.2 km 237,4+10 - 248,9+10	
				Datum	
				Name	
		Bearb.		12.03.2024	
		Gez.		Reich	
		Gepr.		12.03.2024	
		Dreher			
		Maßstab:		1 : 2.500	
				Barcode:	
				Blatt	
				16	
				01	
Zust.	Änderung	Datum	Name	Urspr.	Ers. f.
Plannummer:		AP PFA 2.2		Ers. d.	
				71+131	
				IvIb	
				80003	
				001	
				A	
Phase	Abschnitt	Objektnummer	Teillos	Bauwerk	Planz.
				Planart	lfd. Nr.
				Index	

Zustellungsurkunde

XF 19 858 832 SDE

Z



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

83161-631ppn/002-2316#013

1.3 Adressat

DB Netz AG
Infrastrukturprojekte Region Südost
Großer Brockhaus 6
04103 Leipzig

Weiter senden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 1
GA 63151
Emat-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)



Eisenbahn-Bundesamt

ESTW KMF	Posteingang	Empfänger
Km. Falkenh.	DB Netz AG, I.NI-SO-A	Neubau Halle
Km. Leipzig	Großer Brockhaus 5	Vik Carst.
04103 Leipzig	04103 Leipzig	VID: R.2
	05. Mai 2023	ESTW Falk.
Empfänger	Ang. 311 CC: SDV	
Empfänger	Gewerk/Hanwerk 7822 (VDE 8.2)	
Empfänger	ED Reg./Dok. Art PE20	

Außenstelle Halle

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Bearbeitung: Annett Dunker

Mit Zustellungsurkunde

Telefon: +49 (345) 6783-116

DB Netz AG
Infrastrukturprojekte Region Südost
Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig

Telefax: +49 (345) 6783-160

E-Mail:

Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

02.05.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3461803

63151-631ppn/002-2316#013

Betreff: Planfeststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.10.1995, Az. 1013/Rap/06/95 gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle, Planfeststellungsabschnitt 2.2 (Bau-km 46,300 – 57,804)“, der Strecke 5919 Eltersdorf - Leipzig Hbf

Bezug: Ihr Antrag vom 15.07.2021, Az. I.NI-SO-L-C - Az: P822\2021\00122\CBI

Anlagen: Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des oben genannten Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Eine Ausfertigung des festgestellten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dunker

Hausanschrift
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 890 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leihweg-ID: 991-11203-07



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)**

**Az. 631ppn/002-2316#013
Datum: 19.04.2023**

Planfeststellungsbeschluss

**zur 9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 12.10.1995, Az. 1013/Rap/06/95**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

für das Vorhaben

**„Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle,
Planfeststellungsabschnitt 2.2 (Bau-km 46,300 - 57,804)“**

**in den Gemeinden Karsdorf, Gleina und Steigra sowie
den Städten Laucha an der Unstrut und Bad Bibra
im Landkreis Saalekreis und im Burgenlandkreis**

Vorhabenträgerin:

**DB Netz AG
Infrastrukturprojekte Region Südost
Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig**

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGebG	Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebühren-gesetz - BGebG) v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils aktu-ellen Fassung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BSWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes v. 15.11.1993 (BGBl I S.1874), In der jeweils aktuellen Fassung
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA BGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3182), in der jeweils aktuellen Fassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
S.	Satz, Seite
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 16.11.1970 (BGBl I S.1565), In der jeweils aktuellen Fassung

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1. Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle, Planfeststellungsabschnitt 2.2 (Bau-km 46,300 - 57,804)“ in der Gemeinden Karsdorf, Gleina und Steigra sowie den Städten Laucha an der Unstrut und Bad Bibra im Landkreis Saalekreise und im Burgenlandkreis wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der LBP-Maßnahmen Nr. 14f, 68, 71 und
- Ergänzung der LBP-Maßnahmen Nr. 131 bis 134

A.2. Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.10.1995 festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1.9	Erläuterungsbericht zur 9. Planänderung Planungsstand: 29.11.2022	festgestellt Änderung nach der Be- nehmensherstellung / An- hörung

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 78 Abs. 3 VwVfG
zur 9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben
„Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle,
Planfeststellungsabschnitt 2.2 (Bau-km 46,300 - 57,804)“,
Az.: 631ppn/002-2318#013, vom 19.04.2023

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.7 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen Bau-km 46,3+00 - Bau-km 52,0+00 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 26.01.2022	festgestellt
10.7 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen Bau-km 52,0+00 - Bau-km 58,0+00 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 26.01.2022	festgestellt
10.7 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen - trassenfern südlich Bau-km 57,8+04 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 29.11.2022	festgestellt Änderung nach der Benennungsherstellung / Anhörung
10.8 Blatt 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen Bau-km 56,7+90 - Bau-km 58,0+50 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 26.01.2022	festgestellt
10.8 Blatt 14	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen nordwestl. Bau-km 49,8+70 - Bau-km 51,1+40 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 26.01.2022	festgestellt
10.8 Blatt 30	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen südwestl. Bau-km 57,1+20 - Bau-km 58,0+50 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 26.01.2022	festgestellt
10.8 Blatt 34	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen - trassenfern - M 133 + M 132 südlich Bau-km 57,8+04 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 26.01.2022	festgestellt
10.8 Blatt 35	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen - trassenfern - M 134 südlich Bau-km 57,8+04 Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 29.11.2022	festgestellt Dieser Plan wurde nach der Benennungsherstellung / Anhörung eingefügt.

A.7. Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8. Hinweise

- (1) Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses und der vorangegangenen Planänderungen bleiben durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt und beanspruchen grundsätzlich auch für den Gegenstand des Änderungsvorhabens Geltung.
- (2) Zugunsten des planfestgestellten Änderungsvorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden, sofern sich die Vorhabenträgerin und die Betroffenen nicht in direkten Verhandlungen anderweitig einigen.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
02	Gemeinde Karsdorf Stellungnahme vom 29.03.2022, ohne Az.
05	Burgenlandkreis Stellungnahme vom 15.03.2022, Az. 611520/030-22/BLK/70.4.1
06	Landkreis Saalekreis Stellungnahme vom 21.03.2022, Az. 611205-22048
08	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 15.03.2022, Az. 11.3-30214-261, 350/2017, 46/2022

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen einige Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört, soweit sie dem Vorhaben nicht zugestimmt haben. Daraufhin sind keine Einwendungen eingegangen.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen hat der Vorhabenträger Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert. Soweit durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mit Schreiben vom 15.02.2023 mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben. Dabei ist eine Stellungnahme des Burgenlandkreises vom 17.03.2023, Az. 611520/030-22/BLK/70.4.1WV, eingegangen. Sie enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 22.03.2023, Az. 11.7-30214-261; 350/2017; 46/2022; 58/2023, enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4. Materie-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1. Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung und Ergänzung der gegenständlichen LBP-Maßnahmen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Änderungsvorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Insbesondere ist das Änderungsvorhaben nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden.

Es entsteht jedoch durch die Nichtumsetzung von Teilen der im Ausgangsverfahren planfestgestellten Maßnahmen ein Kompensationsdefizit. Das Änderungsvorhaben verursacht eine dauerhafte Maßnahmenreduzierung von 8,67 ha, was einer Biotopwertigkeit von 908.570 Wertpunkten entspricht. Als Ausgleich sieht die Planung die Maßnahmen M 131 (Entwicklung eines trockenen Extensivgrünlandstandortes), M132 (Entwicklung und Pflege von Kalktrockenrasen und Trockengebüschen), M 133 (Schaffung eines Fledermausquartieres) sowie M 134 (Entwicklung und Pflege von Kalktrockenrasen und Trockengebüschen) vor, die hiermit planfestgestellt werden. Das bestehende Kompensationsdefizit wird somit ausgeglichen.

Für die genaue Maßnahmenbeschreibung wird auf die Maßnahmenblätter (Anlage 10.1. Anhang III), die Maßnahmenpläne (Anlage 10.7 sowie 10.8) sowie den Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 10.1) verwiesen.

Den Forderungen der unteren Naturschutzbehörden des Burgenlandkreises sowie des Landkreises Saalekreis wird durch die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen entsprochen.

Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten (ALFF) Süd keine Einwände. Der Wegfall der Maßnahme 14f hat keine Auswirkung auf den Bodenordnungsplan.

B.4.7. Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt.

B.4.8. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

Das Änderungsvorhaben ist mit zusätzlichen Inanspruchnahmen von Grundeigentum verbunden. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Änderungsvorhabens überwiegt jedoch die privaten Rechte und Interessen des Betroffenen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Umsetzung des geplanten Änderungsvorhabens gerechtfertigt und von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der vorliegenden Planfeststellung mit umfasst.

Die im Grunderwerbsverzeichnis genannten und in den Grunderwerbsplänen ergänzten Flächen sind zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde. Die Betroffenen haben der Grundstücksinanspruchnahmen zugestimmt. In Abwägung mit dem öffentlichen Interesse am Änderungsvorhaben sind die Betroffenheiten verhältnismäßig. Das Änderungsvorhaben verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 14 GG. Die einzelnen Eingriffe in die jeweils betroffenen Eigentumsbefugnisse wiegen nicht so schwer, als dass sie einer Planfeststellung entgegenstehen würden.

B.5. Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Halle (Saale), den 19.04.2023
Az. 631ppn/002-2316#013
VMS-Nr. 3461803

Im Auftrag

gez. Gehre



beglaubigt:

Lippold

Lippold, ROR'in

eMail

Betreff: Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra 28.02.2024 12:00:08
An: info@meiplan.de
Von: ronald.kuehn@midewa.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer Anfrage v. 26.02.2024 teilen wir mit, dass durch das oben genannte Vorhaben unsere Belange nicht berührt werden. Im unmittelbaren Baubereich sind keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant. Im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange stimmen wir dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Kühn
Mitarbeiter Technik/Invest

Tel.: +4934756769208 Fax: +4934756769199 Mobil: +491622641357
Niederlassung Mansfelder Land - Querfurter Platte
Wolferöder Weg 22
06295 Lutherstadt Eisleben
Deutschland

MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH

Verwaltung | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | www.midewa.de

Sitz der Gesellschaft: Köthen | Amtsgericht: Stendal | HRB-Nr. 33088 | Steuer-Nr. 116/107/10028 | USt-ID-Nr. DE362934537

Geschäftsführung: Uwe Störzner, Julien Malandain, Jana Bräutigam (Prokuristin), Clemens Illing (Prokurist), Aufsichtsratsvorsitzender: Matthias Vogel



Der Inhalt dieser E-Mail, inklusive seiner Anhänge, enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Die E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese Email irrtümlich erhalten, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Jede Form der unberechtigten Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe ist nicht gestattet. Vielen Dank für Ihre freundliche Hilfe!

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erhalten Sie unter:

<https://www.midewa.de/Datenschutz/kontakt/>